

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 38

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 137 an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Anserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. Dezember 1893.

Wochenspruch: Wer ist glücklich?
Wer Gesundheit, Zufriedenheit und Bildung in sich vereinigt.

Kreis Schreiben Nr. 137 an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins. (Fortsetzung.)

Lehrlingsprüfungen.
Bei den diesjährigen Prüfungen
hat sich ergeben, daß verschiedene
Bestimmungen unseres Regle-

mentes und andere Vereinsbeschlüsse nicht genügende Beach-
tung gefunden haben; wir sehen uns deshalb veranlaßt, die-
selben in Erinnerung zu rufen.

Die Zulassung zur Prüfung darf gemäß Art. 2 der Vor-
schriften keinem Lehrling verweigert werden, der die dort
verlangten Anforderungen erfüllt hat; sie darf also namentlich
auch nicht von der Mitgliedschaft des Lehrmeisters bei irgend
einem Berufsverband abhängig gemacht werden. Den Gewerbe-
vereinen, welche Angehörige aller Gewerbe prüfen, muß also
das Recht und die Freiheit gewahrt bleiben, auch Lehrlinge
solcher Berufsarten zuzulassen, welche eine selbständig orga-
nisierte Lehrlingsprüfung durch einen Berufsverband kennen,
sofern nicht zwischen uns und diesen Berufsverbänden eine
den beidseitigen Interessen dienende Vereinbarung zu stande
gekommen ist. Wir werden gerne die Wahl der Fachexperten,
die ganze Leitung der eigentlichen Fachprüfung und was
damit zusammenhängt, den Berufsverbänden überlassen und
ihnen einen angemessenen Beitrag an die bezüglichen Kosten
gewähren, sofern ihre bezüglichen Vorschriften den unsrigen
einigermaßen entsprechen und von uns anerkannt worden sind;

sofern namentlich auch die Vornahme einer Prüfung in den
Schulfächern (sei es gesondert oder gemeinsam mit den
Prüfungen der Gewerbevereine) gesichert ist und die von uns
ausgestellten Diplome ihrerseits ebenfalls anerkannt werden.
Wenn nun solche Berufsverbände für ihre selbständigen
Prüfungen nur die Lehrlinge von Verbandsmitgliedern zu-
lassen, so können wir ihnen dieses Recht nicht bestreiten,
müssen aber andererseits darauf beharren, daß bei den allge-
meinen Prüfungen unserer Sektionen auch Lehrlinge von
Nichtverbandsangehörigen zugelassen werden.

Was jedoch speciell die **Bäckerlehrlinge** anbelangt,
so erinnern wir an die in unserem Kreis Schreiben No. 132
vom 13. Januar 1893 bereits mitgeteilte Vereinbarung mit
dem Schweizer. Bäcker- und Konditorenverbannde, lautend:

„Der Schweizer. Gewerbeverein verzichtet auf die An-
ordnung von Lehrlingsprüfungen für den Bäcker- und
Konditorenberuf, sofern der Schweiz. Bäcker- und Konditoren-
verband stets dafür besorgt sein will, daß den Lehrlingen
dieser Berufsarten überall Gelegenheit geboten werde, Lehr-
lingsprüfungen nach den gegenseitig vereinbarten Vor-
schriften zu bestehen. Wo der Bäcker- und Konditoren-
verband solche Prüfungen nicht selbst zu organisieren im
stande wäre, bliebe es den Sektionen des Schweiz. Gewerbe-
vereins unbenommen, Bäcker- und Konditoren-Lehrlinge
nach bestehenden Vorschriften zu prüfen.“

Wenn sich demgemäß ein Bäcker- oder Konditorlehrling
zur Teilnahme an der Prüfung in einem Kreise meldet, wo
bereits eine Sektion des Schweiz. Bäcker- und Konditoren-
verbandes besteht, so ist der Angemeldete diesem Bäckermeister-

verein zur Fachprüfung zuzuweisen, während unsere Prüfungsorgane nur die Prüfung in den Schulfächern nach unserem Reglemente vornehmen sollen. Der Lehrbrief, in welchem die Note der Schulprüfung eingetragen werden kann, wird vom Centralkomitee des schweizer. Bäcker- und Konditorenverbandes in Zürich ausgestellt.

Sollte ein angemeldeter Bäcker- oder Konditorlehrling jedoch nicht Gelegenheit finden, sich durch eine Sektion des Bäcker- und Konditorenverbandes in seinem Fache prüfen zu lassen, so ist uns hierüber jeweilen zu berichten, damit wir uns mit dem Centralkomitee genannten Verbandes verständigen können.

Für die Gärtner-Lehrlinge übernimmt der Gartenbauverband die Durchführung der Fachprüfung nach einem von ihm festgestellten und von unserer Centralprüfungskommission genehmigten „Regulativ“ und „Leitfaden“. Diese Prüfungen finden in den botanischen Gärten zu Basel, Bern und Zürich statt durch die von den dortigen Gartenbauvereinen ernannten Fachexperten. Die Auswahl der Prüfungsorte ist den Teilnehmern freigestellt. Die Kosten der Hin- und Herreise der Teilnehmer vom Wohnort zum Prüfungsort übernimmt der Lehrling; wo diesem die Mittel dazu fehlen, bestreitet der Lehrmeister die betreffende Auslage für Rechnung der nächsten Gartenbauverbands-Sektion, welche letztere den Verband damit belastet. Zur Prüfung sind zuzulassen Lehrlinge mit einer Minimal-Lehrzeit von zwei Jahren. Die Fachprüfung darf höchstens drei Monate vor Beendigung der Lehrzeit bestanden werden. Wenn sich dieselbe nur über einzelne Zweige des Gartenbaues erstrecken soll, so ist dies unter Angabe derselben im Anmeldeformular ausdrücklich zu bemerken.

Die Prüfung in den Schulfächern übernimmt der dem Wohnort des Gärtnerlehrlings zunächst liegende Prüfungsort nach den Bestimmungen unseres Reglements gleichzeitig mit den übrigen Prüfungen. Die hierfür erteilten Noten sind in dem vom Gartenbauverband anzustellenden Lehrbrief einzutragen, während letzterer die Eintragung der Noten für die Fachprüfung selbst besorgt. Bezüglich der Prämierung der Gärtner steht es unsern Prüfungskommissionen frei, sich direkt mit den Sektionen des Gartenbauverbandes zu verständigen.

Wir ersuchen die Prüfungskommissionen um genaue Beachtung dieser Vereinbarungen.

Im fernern hat sich bei den diesjährigen Prüfungen gezeigt, daß die Vorschrift in Art. 2, litt. a, wonach von jedem Teilnehmer der Nachweis regelmäßigen Besuches einer Fortbildung-, Gewerbe- oder Fachschule verlangt werden soll (sofern solche Anstalten dem Lehrling zugänglich waren) in einigen Kreisen noch viel zu lax befolgt wird. Wir fordern daher die Prüfungskommissionen auf, bei der Zulassung zur Prüfung genau darauf achten zu wollen, ob die einzeln. Teilnehmer wirklich die ihnen zugänglichen Bildungsanstalten während der Lehrzeit regelmäßig, d. h. nicht bloß etwa während des letzten Wintersemesters besucht haben. Wir empfehlen auch, bei Anlaß der öffentl. Einladung zur Anmeldung alle Lehrlinge aufzufordern, die Fortbildungsschulen regelmäßig zu besuchen, widrigenfalls sie zurückgewiesen werden müßten.

Trotz wiederholter Erinnerung sind auch zu den letzten Prüfungen viele Teilnehmer zugelassen worden, welche die für den betreffenden Beruf erforderliche Lehrzeitdauer (vergl. unsere dem Reglement beigelegte Tabelle) nicht erreicht hatten. Wir müssen im Interesse einer richtigen und gleichmäßigen Durchführung der Prüfungen die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen fordern. In Ausnahmefällen ist der Entscheid der Centralprüfungskommission einzuholen. Bei widersprüchlicher Zulassung von Teilnehmern werden künftig für die betreffenden Fälle weder Beiträge noch Lehrbriefformulare verabfolgt.

Die Centralprüfungskommission wird sich auch an den kommenden Prüfungen womöglich durch Abgeordnete vertreten lassen und ersucht daher um jeweilige rechtzeitige Kenntnis-

gabe von Ort und Zeit der Prüfung und einer Personalliste der Teilnehmer.

Für die Prämierung der Lehrlinge haben wir s. Z. eine Anzahl geeigneter Fachschriften angekauft und empfehlen den Prüfungskreisen, dieses Depot mehr als bisher benützen zu wollen; ein Verzeichnis desselben steht zur Verfügung. Wir haben nun auch noch eine Anzahl Bändchen des vortrefflichen „Gewerblichen Fortbildungsschüler“ zur Abgabe an unsere Sektionen erworben, damit diese sie als passende Zugabe zum Lehrbrief und allfälligen Barprämien verwenden können.

Neue Sektionen. Der Schweizer. Buchbindermeisterverein hat in seiner Generalversammlung vom 10. Sept. d. J. in Zürich beschlossen, unsern Verein als Sektion beizutreten. Wir eröffnen hiemit die statutarische Einspruchsfrist.

Da gegen die Anmeldungen des „Verband schweizer. Büchsenmacher und Waffenfabrikanten“, des „Kantonales Handwerker- und Gewerbevereins Appenzell A.-Rh.“, des „Handwerker- und Gewerbevereins Ruznach“, des „Handwerkervereins Gais“ und des „Schweizerischen Messerschmiedeverbandes“ (vergl. Kreis Schreiben Nr. 134 und 135) keinerlei Einsprüche erfolgt sind, so wurden dieselben als Sektionen aufgenommen und heißen wir sie in unserm Verbandsverzeichnisse willkommen.

Mit freundeidgenössischem Gruß

Für den leitenden Ausschuss,

Der Präsident:

Dr. J. Stöfel.

Der Sekretär:

Werner Krebs.

Kreis Schreiben Nr. 138

an die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins

betreffend

Stellungnahme der Gewerbe zu den Konsumvereinen.

Werte Vereinsgenossen!

Wie Sie sich erinnern, hat an der Delegiertenversammlung unseres Vereins in Schaffhausen, am 12. Juni 1892, die Sektion Basel am Schluß der Verhandlungen folgenden Antrag eingereicht:

„Der Centralvorstand wird beauftragt, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, wie den Uebelständen, herrührend von Konsumvereinen, Hausier- und Detailreisenden, Schenker- und Abzahlungsgeschäften, Wanderlagern und betrügerischen Ausverkäufen abzuhelfen sei.“

Der Centralvorstand ist diesem Auftrage nachgekommen, indem er sich mit den vom Sekretär vorgeschlagenen Schlußfolgerungen principiell einverstanden erklärte und denselben mit der Ausarbeitung eines Berichtes zu Händen der Delegiertenversammlung pro 1893 in Freiburg beauftragte.

Der Bericht erschien im Monat Mai 1893 als VIII. Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“ unter dem Titel: „Zum Schutze des Kleingewerbes gegen Auswüchse und Uebelstände im Handel und Kreditverkehr“, und wurde allen Sektionen zur Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung zugesandt.*)

Die Publikation behandelt die im Basler Auftrage erwähnten Fragen: „Konsumvereine“, „Hausierverkehr und Detailreisende“, „Wanderlager und Ausverkäufe“ je in einem besondern Abschnitt, während die Frage der Abzahlungsgeschäfte einer spätern Begutachtung vorbehalten wird. Der Centralvorstand erachtete es nicht für thunlich, die vorgenannten Themata alle miteinander zur Diskussion zu bringen und wählte aus denselben für die Freiburger Delegiertenversammlung als ordentliches Haupttraktandum neben der „Kreditreform“ die Regelung der Warenlager und Ausverkäufe, worüber im Auftrage des Centralvorstandes der Vereinssekretär als Verfasser des Berichtes zu referieren hatte. Nach-

*) Zu beziehen durch den Kommissionsverlag von Michel u. Bähler in Bern à 1 Fr.